

Platzordnung

für den Modellflugplatz Ahrensfelde

1. Sind mehr als drei Modellflugzeuge zum Flugbetrieb am Platz, so steht der Flugbetrieb unter der Aufsicht eines Flugleiters. Der Flugleiter ist im Auftrag des Vereins weisungsberechtigt gegenüber allen Personen, die sich auf dem Platz aufhalten. Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten, anderenfalls kann ein Flugverbot ausgesprochen werden. Als Flugleiter fungiert ein Vereinsmitglied entsprechend der im Anhang zu dieser Platzordnung genannten Regelung. (Die Flugleiterregelung ist außerdem in der Vereinshütte gut sichtbar angebracht) Der Flugleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Ein entsprechender Eintrag im Flugbuch in die hierfür vorgesehene Spalte ist vorzunehmen. Verlässt der Flugleiter den Flugplatz, so ist das Amt an ein anderes Mitglied zu übergeben und ein neuer Eintrag im Flugbuch muss erfolgen. Der Flugbetrieb ohne Flugleiter mit mehr als drei Modellen ist untersagt und rechtlich nicht zulässig.
2. Eine Flughöhe von 300m darf von keinem ferngesteuerten Flugmodell überschritten werden. Das Modell muß während des gesamten Fluges ständig beobachtet werden und muß anderen, bemannten Luftfahrzeugen stets ausweichen. Das Anfliegen von Personen und Tieren, sowie das Überfliegen der Platzeinrichtungen und geparkter Kraftfahrzeuge ist untersagt.
3. Das Flugbuch ist vollständig und leserlich mit An- und Abfahrtszeit, Namen und Mitgliedsnummer auszufüllen
4. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.
5. Ohne mitzuführenden gültigem Lärmpaß der die erforderliche Maximal Lautstärke von Kolbengetriebenen Motoren bis max. 82 dB für den Alleinflug oder 78 dB bis zu drei Modellen, sowie Turbinengetriebenen Modellen bis max. 90 dB bestätigt, ist das Fliegen des Modells nicht gestattet.
6. In Nordrichtung dürfen alle Motormodelle mit Verbrennungs- sowie Elektromotoren den Sicherheitszaun sowie eine auf Zaunhöhe gedachte Linie nach Norden NICHT überfliegen. Für alle anderen Richtungen gilt ein Flugraum von max. 500 Metern vom Standort der Piloten. Für Segelflugmodelle sowie Elektrosegler gilt ein Flugraum von max. 800 Metern Umkreis vom Pilotenstandort, wobei in Nördliche Richtung nur 500 Meter geflogen werden darf und der Sicherheitszaun nicht überflogen werden darf.
7. Der Betrieb von Kolbengetriebenen Modellen ist auf maximal 3 Modelle zu Zeit begrenzt, das gleiche gilt für den Betrieb von Düsengetriebenen Flugmodellen.
8. Der Standort der Piloten während des Fliegens ergibt sich aus dem Sicherheitsregelung des Vereins oder wird vom Flugleiter bestimmt.
9. Bei Wettbewerben, Wettbewerbstraining, Veranstaltungen oder Pilotenschulung kann der Flugleiter den Flugplatz, nach Absprache mit den Betroffenen, zugunsten der vorgenannten Aktivitäten für den übrigen Flugbetrieb sperren.
10. Die Flugzeiten für Flugzeuge mit Verbrennungsmotoren von 8:00 bis 20:00 an Werktagen sind einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen ist das Fliegen mit Verbrennungsmotoren nur in der Zeit von 9.00 bis 13.00 sowie von 15.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
11. Zuschauer dürfen sich nur innerhalb der für Besucher eingerichteten, markierten Sperrzone aufhalten.
12. Das Befahren des Platzes ist nur Vereinsmitgliedern und Wettbewerbsteilnehmern gestattet.

13. Kraftfahrzeuge sind gleich hinter dem Eingang an den dafür vorgesehenen Plätzen sowie auf den Stellplätzen rechts und links der Schutzhütte abzustellen. Das Befahren des Flugplatzes ist verboten.

14. Abfälle, Müll, Leergut und Modellreste sind wieder mitzunehmen. Die benutzte Tankwanne ist gereinigt zurückzulegen.

Zusätzliche Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die vorangegangenen Auflagen gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb.

Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt IV Nr. 5 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugtriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren

Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.

2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten.

Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.

4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum

stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

Der Vorstand

Hamburg, im August 2012

Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
-Luftfahrtbehörde-
Genehmigt am 19.09.2012

